

Bildungskarenz

Bildungskarenz – NEUREGELUNGEN (2009)

- ununterbrochene Mindestbeschäftigungsdauer von 6 Monaten (bisher 1 Jahr)
- Mindestdauer – 2 Monate (bisher 3 Monate)
- Höchstdauer – 1 Jahr
- Neuregelung ist mit 1.8.2009 in Kraft getreten
- Befristung bis 31.12.2011
- Auch für Saisonarbeitskräfte möglich

Voraussetzungen für den Bezug

Grundvoraussetzung für eine Bildungskarenz ist, dass Sie bei Ihrem Dienstgeber bereits mindestens 6 Monate beschäftigt sind. Eine Bildungskarenz kann innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt 4 Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden.

Es bleibt dabei Ihnen überlassen, ob Sie das Jahr zur Gänze durchgehend in Anspruch nehmen wollen. Dies führt dazu, dass Sie in den darauf folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumieren können. Sie können die 12-monatige Bildungskarenz auch in Teilen verbrauchen. Dabei muss beachtet werden, dass jeder einzelne Teil auf Grund einer Übergangsregelung bis Ende 2011 zumindest 2 Monate dauern muss.

ACHTUNG: Ab 2012 beträgt die Mindestdauer für eine Bildungskarenz grundsätzlich wieder 3 Monate.

Eine weitere Grundvoraussetzung für den Anspruch ist, dass Sie nachweislich in diesem Zeitraum an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (wie während eines Studiums) teilnehmen.

Haben Sie Betreuungsverpflichtungen für ein Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bestehen keine längeren Betreuungsmöglichkeiten, ist es ausreichend, wenn die von Ihnen besuchten Weiterbildungsmaßnahmen zumindest 16 Wochenstunden in Anspruch nehmen.

Saisonsarbeitskräfte

Die Vereinbarung einer Bildungskarenz ist übrigens auch dann möglich, wenn Sie in einem Saisonbetrieb beschäftigt sind. In diesem Fall müssen Sie vor Antritt der Bildungskarenz in den letzten 4 Jahren 6 Monate bei diesem Dienstgeber gearbeitet haben. Direkt vor Antritt der Bildungskarenz müssen drei Monate durchgehender Beschäftigung an diesem Saisonarbeitsplatz nachgewiesen werden können. Die Aufteilung der Karenzteile kann dann genauso erfolgen, wie oben beschrieben.

Weiterbildungsgeld

Wenn Sie mit Ihrem Dienstgeber eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen vereinbart haben, können Sie die Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes beantragen.

Die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Freistellung bei Entfall der Bezüge

Handelt es sich um eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge, ist eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes, dass Ihr Dienstgeber nachweislich eine Ersatzarbeitskraft für diesen Zeitraum einstellt. Diese Ersatzarbeitskraft muss vor ihrer Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden. Die Freistellung gegen Entfall der Bezüge muss mindestens für 6 Monate, kann jedoch längstens bis zu einem Jahr vereinbart werden.

Wie hoch ist das Weiterbildungsgeld?

Die Höhe des Weiterbildungsgeldes entspricht dem Arbeitslosengeld. Sie erhalten jedoch mindestens EUR 14,53 täglich (das entspricht der Höhe der niedrigsten Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes).

Wie lange kann Weiterbildungsgeld bezogen werden?

Das Weiterbildungsgeld kann im Gesamtzeitraum von 4 Jahren, je nach der gesamten Dauer einer vereinbarten Bildungskarenz für zwei Monate bis zu maximal einem Jahr ausbezahlt werden. Bei einer Freistellung bei Entfall der Bezüge liegt der mögliche Zeitraum des Bezuges des Weiterbildungsgeldes zwischen 6 Monaten bis zu einem Jahr.

WICHTIG:

Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz.

Diese Zeiten werden bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

Wie und Wo beantrage ich das Weiterbildungsgeld?

Bitte beachten Sie: Sie können das Weiterbildungsgeld nur mittels persönlicher Vorsprache beim AMS beantragen.

Die Beantragung ist nur bei Ihrer zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle möglich.

Versäumen Sie auch keinesfalls Fristen für die Einbringung des Antrages, die Ihnen von Ihrem/r AMS-BeraterIn genannt werden. Verständigen Sie daher rechtzeitig Ihre regionale Geschäftsstelle, wenn Sie den Antrag nicht termingerecht abgeben können. Wenn Sie solche Fristen ohne triftigen Grund versäumen, kann das Weiterbildungsgeld frühestens ab dem Tag zuerkannt werden, an dem Sie den Antrag tatsächlich eingebracht haben.

Das Formular für die Bestätigung des Abschlusses der Bildungskarenz bzw. der Freistellung gegen Entfall der Bezüge können Sie auf www.ams.at unter „Download & Formulare“ herunterladen. Bitte bringen Sie dieses nach Möglichkeit bereits bei der Beantragung mit und lassen Sie es zuvor von Ihrem Dienstgeber ausfüllen und unterschreiben.